

Stiftungssatzung

Präambel

In Anknüpfung an die Tradition des 1870 gegründeten Akademischen Vereins Hütte Stuttgart und dessen bei der Inflation in den 20er Jahren untergegangene „Hütte-Stiftung“ initiierten Mitglieder des A.V. Hütte Stuttgart 140 Jahre später die Gründung der

Studienstiftung Hütte Stuttgart.

Die Intention des A.V. Hütte Stuttgart ist heute mehr denn je aktuell: Der akademische Nachwuchs soll in seiner Studienzeit neben der akademischen Qualifizierung auch die Bereitschaft und die Fähigkeiten entwickeln, um in Beruf und Gesellschaft aktiv Verantwortung zu übernehmen.

Engagement, unvoreingenommene Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Themen unserer Zeit und der gelebte Erfahrungsaustausch mit älteren Generationen sollen zu persönlicher Reife und sozialer Kompetenz führen.

Die Studienstiftung Hütte Stuttgart unterstützt den A.V. Hütte Stuttgart bei der konkreten Umsetzung dieser Ziele zur Förderung des akademischen Nachwuchses sowohl finanziell als auch mit flankierenden Aktivitäten und Projekten.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Studienstiftung Hütte Stuttgart“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Erziehung und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Insbesondere gehört dazu die Unterstützung von Studierenden mit der Zielsetzung, über die fachspezifische Ausbildung hinaus eine allgemeine akademische Bildung sowie Fähigkeiten zu erwerben, wie sie für die Erfüllung verantwortungsvoller Aufgaben in Gesellschaft und Beruf erforderlich sind. Daneben verfolgt die Stiftung mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Nr. 2 AO.
- (2) Der Stiftungszweck wird mittelbar verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln wie Spenden und die Weiterleitung dieser Mittel sowie der Erträge der Stiftung an den „Altherrenbund des Akademischen Verein Hütte Stuttgart e.V. (im Folgenden A.V. Hütte Stuttgart genannt) oder andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese unmittelbar für den in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Zweck zu verwenden haben, insbesondere für folgende Maßnahmen:
- Förderung der Aufgaben des A.V. Hütte Stuttgart, dessen Einrichtungen und Aktivitäten
 - Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen wie Seminare, Vorträgen, Lehrgängen, Exkursionen etc.
 - Förderung der Kommunikation, Beratung und Bildung, sowie der Öffentlichkeitsarbeit
 - Gewährung von Stipendien und Förderung bestimmter Studienziele und -arbeiten, z.B. Promotionsmöglichkeiten
 - Förderung und Durchführung von Projekten auf dem Gebiet des Stiftungszwecks, insbesondere im Zusammenhang mit den notwendigen Aufgaben und Leistungen für Verwaltung und Erhalt des Wohnheimes des A.V. Hütte Stuttgart
 - Förderung und Unterstützung von Studenten, die infolge einer materiellen Notlage auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Die zu unterstützenden Studenten müssen dem Personenkreis des § 53 Nr. 2 AO angehören.
 - Förderung von anderen Projekten auf dem Gebiet des Stiftungszwecks.
- (3) Daneben kann die Stiftung die Satzungszwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen bzw. eine Hilfsperson nach § 57 Nr. 1 AO einschalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind und/oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Insbesondere soll, um der Kapitalerhaltungsverpflichtung zu genügen, das Stiftungsvermögen in seinem realen Wert erhalten werden. Die näheren Einzelheiten der Verwaltung des Stiftungsvermögens können in speziellen Anlagerichtlinien geregelt werden. Diese werden vom Stiftungsvorstand festgelegt.
- (3) Zustiftungen wachsen dem Grundstock des Stiftungsvermögens zu, sofern die Stiftung die Zuwendung durch Beschluss des Stiftungsvorstands annimmt.
- (4) Auf Empfehlung des Stiftungsvorstands können dieser und das Kuratorium gemeinschaftlich mit jeweils einer Zweidrittel-Mehrheit beschließen, Teile des Grundstockes des Stiftungsvermögens anzugreifen, aber nicht mehr als 15 Prozent des jeweils aktuellen Stiftungsvermögens, wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte in das Stiftungsvermögen innerhalb der folgenden drei Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 5 Stiftungsmittel, Mittelverwendung

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Gleiches gilt für Mittel, die der Stiftung zu diesem Zweck oder ohne nähere Bestimmung zugewendet werden.
- (2) Der Vorstand darf im Rahmen der steuerlichen Vorschriften die Bildung von freien und zweckgebundenen Rücklagen beschließen. Er ist berechtigt, freie Rücklagen ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren darf der Vorstand die Überschüsse der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zuführen.
- (3) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.
- (4) Auf Leistungen der Stiftung besteht keinerlei Rechtsanspruch. Auch bei der Zuerkennung von Leistungen wird kein klagbarer Anspruch auf eine Leistung begründet. Leistungsansprüche entstehen ebenso nicht aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - der Vorstand und
 - das Kuratorium.

Ein Mitglied eines der genannten Organe darf nicht gleichzeitig Mitglied des anderen Organs sein.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Das Kuratorium kann für die Mitglieder der Stiftungsorgane einen angemessenen Ersatz für die im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Stiftung entstandenen notwendigen Aufwendungen und Auslagen beschließen.

- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverstöße ist ihre Haftung ausgeschlossen. Die Stiftung ist berechtigt, für ihre Organmitglieder eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen.
- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung erlauben, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt beschäftigen oder die Erledigung von Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (5) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu drei natürlichen Personen. Der Vorstand soll vorzugsweise aus Stiftern und Zustiftern bestehen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Kuratorium berufen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Für den ersten Vorstand wird dessen Amtszeit von Beginn desjenigen Kalenderjahres gerechnet, in dem das Stiftungsgeschäft abgeschlossen wurde. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Fall solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand, bis ein Nachfolger bestellt ist. Dieser wird dann lediglich für die verbleibende Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds bestellt. Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied jederzeit aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu ge-

ben. Die Abberufung des Vorstandsmitglieds bleibt bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit wirksam.

§ 8 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei Mitgliedern. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende des Stiftungsvorstands sein. Der Vorstand ist zur gewissenhaften und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

- (2) Zu den Vorstandsaufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:
 - die ordnungsgemäße Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Erlass der Anlagerichtlinien und deren Anpassung an veränderte wesentliche Verhältnisse bzw. Rahmenbedingungen
 - Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Vorbereitung und Durchführung der Förderaktivitäten der Stiftung
 - die Erstellung des Wirtschaftsplanes und die Aufstellung des Jahresabschlusses
 - die Rechnungslegung
 - Tätigkeitsbericht mit Finanzstatus spätestens bis zum 30.06. des folgenden Kalenderjahres an das Kuratorium.
 - Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Stiftungsaufsicht, insbesondere die Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Vorlage an die Stiftungsbehörde jeweils spätestens bis zum 30.06. des folgenden Kalenderjahres
 - Anpassung der Stiftungssatzung an sich verändernde Verhältnisse nach den Vorgaben des § 12 dieser Satzung (Satzungs- und Zweckänderungen, Aufhebung/Auflösung und Zusammenlegung, Vermögensanfall nach Erlöschen der Stiftung)

- Abwicklung sämtlicher steuerrechtlichen Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden sowie ggf. die Bestellung externer Sachverständiger
 - Empfehlungen des Kuratoriums sollen vom Vorstand im Rahmen des satzungsgemäßen Zweckerfüllung bei Entscheidungen mit einbezogen werden.
- (3) Der Vorstand gibt sich in Abstimmung mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder auf deren Antrag vom Kuratorium zu verabschieden.
- (4) Der Vorstand kann die Buchführung der Stiftung durch externe Sachverständige erstellen lassen.
- (5) Sitzungen des Vorstands sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern seine Geschäftsordnung keine abweichende Regelung enthält.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu fünf natürlichen Personen. Es setzt sich zusammen aus mindestens drei Mitgliedern des A.V. Hütte Stuttgart und bis zu zwei Stiftern. Für den Fall, dass sich keine Stifter zur Mitarbeit im Kuratorium bereit erklären, kann das Kuratorium durch Zuwahl einer entsprechenden Anzahl von Mitgliedern des A.V. Hütte Stuttgart ergänzt werden. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt das Kuratorium gegenüber dem Vorstand.
- (2) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Für das erste Kuratorium beträgt sie nur 2 Jahre und wird von Beginn desjenigen Kalenderjahres gerechnet, in dem das Stiftungsgeschäft abgeschlossen wurde. Scheidet ein Mitglied aus dem Kuratorium aus, so bestellen die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das neue Mitglied. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesem Fall solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt en-

det weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium, bis ein Nachfolger bestellt ist. Dieser wird dann lediglich für die verbleibende Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds bestellt. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, ihm ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium überwacht den Vorstand bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

Das Kuratorium übt insbesondere folgende Aufgaben aus:

- Festlegung der Leitlinien der Förderung
- Empfehlung für die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- Empfehlung für die Verwendung der Stiftungsmittel
- Empfehlung der Stiftungsprojekte
- Prüfung und Genehmigung des Wirtschaftsplanes und der Aufstellung des Jahresabschlusses des Vorstandes
- Prüfung der Rechnungslegung des Vorstandes
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstands
- Bestellung der Mitglieder des Vorstands gemäß § 7 dieser Satzung
- Anpassung der Stiftungssatzung an sich verändernde Verhältnisse nach den Vorgaben des § 12 dieser Satzung (Satzungs- und Zweckänderungen, Aufhebung/Auflösung und Zusammenlegung, Vermögensanfall nach Erlöschen der Stiftung)
- Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes.

(2) Für Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Satzungs- und Zweckänderung, Aufhebung/Auflösung und

Zusammenlegung, Vermögensanfall

- (1) Satzungsänderungen sind bei der Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens der Stifter zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks, die Aufhebung/Auflösung der Stiftung bzw. die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen dürfen nur gefasst werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluss über die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen bzw. die Aufhebung/Auflösung der Stiftung müssen mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Kuratoriums zustande kommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Kuratoriums. Die vorstehenden Beschlüsse können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Stiftungsvorstand und Kuratorium gefasst werden und dürfen nicht im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.
- (3) Bei Aufhebung/Auflösung der Stiftung sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den A.V. Hütte Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, vornehmlich für solche im Sinne des in § 2 dieser Satzung genannten Stiftungszwecks, zu verwenden hat.

§ 12 Aufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Rechtsaufsicht.
- (2) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung/Auflösung der Stiftung oder Zusammenlegung mit anderen Stiftungen bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind diese Beschlüsse anzuzeigen, insbesondere ist bei Zweckänderungen eine Auskunft der Finanzbehörde hinsichtlich der Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Etwaige Regelungslücken in diesem Sinne sind nach Zweck und Aufgaben der Stiftung sowie der wirksamen Bestimmungen dieser Satzung auszufüllen.

Stuttgart, den 3. Dezember 2010

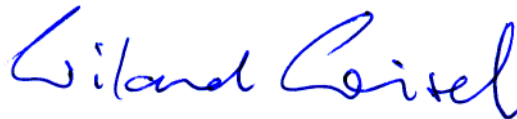
Prof. Karl-Ernst Hailer



Dipl.-Ing. Werner Blickle



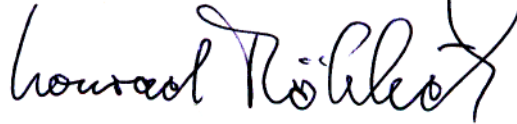
Dipl.-Ing. Wiland Geisel



Dipl.-Ing. Eberhard Hahn



Dipl.-Ing. Konrad Fröhlich



Anerkennungsvermerk:

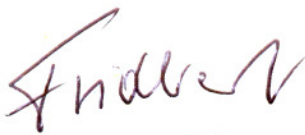
Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die mit Stiftungsgeschäft vom 3.12.2010 errichtete

"Studienstiftung Hütte Stuttgart"

mit vorstehender Satzung gem. § 80 BGB i.V. mit den §§ 3 und 5 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg durch Verfügung von heute als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Stuttgart, den 01.02.2011

Regierungspräsidium Stuttgart



Fridbert Mager

